

müssen verbrennen oder begraben lassen; die Barbarei der Sinesen in der Wegsetzung ihrer Kinder; die Menschenfresserei in Neu-Seeland u. s. w. finden sich noch immer auszurotten, und Besseres an ihre Stelle zu setzen.

§. 55.

Kirchenverfassung, Presbyterien und Synoden.

4. Der Staat, der seine Bürger in ihren Rechten schützen, und nöthigenfalls Jeden zur Erfüllung der für diesen Zweck nöthigen Obliegenheiten zwingen soll — die Kirche und die mit ihr verbundene Schule, die den innern Menschen bessern, ihn mit allen seinen Pflichten bekannt und zugleich willig machen soll, sie nicht aus bloßer Furcht vor der Strafe bei der Uebertretung, sondern als Anordnung von Gott zu beobachten und selbst das Schwere, wenn es nur nicht geradezu gegen das Gewissen ist, wie die Zumuthung seinen Glauben zu verleugnen und Götzen anzubeten, zu vollbringen: diese zwei Institute haben zuletzt einen Zweck, die leibliche und geistige Wohlfarth der Menschen. Aber anstatt sich geschwisterlich die Hand dafür zu bieten, sind sie oder vielmehr ihre beiderseitigen Vorsteher oft in den heftigsten Kampf mit einander gerathen, und das Mißtrauen ist noch jetzt nicht völlig beseitiget. Denkt man daran, wie weit die Hierarchie ihre Gewalt unter einem Gregor VII. und mehreren Innozenzen ausdehnte und mißbrauchte, wie die Kaiser Heinrich IV. Ludwig der Baier u. a. gemißhandelt, wie die Unterthanen so leicht von dem Eide der Treue entbunden, die Länder auf vielfache Weise ausgefogen, unwürdige Menschen auf den päpstlichen Stuhl und in die wichtigsten Kirchenämter gesetzt wurden, so kann man es keinem Regenten verdenken, wenn er sich vor solchen Anmaßungen und Eingriffen sichert, und der Kirche eine Verfassung wünscht, wodurch er völlig Herr in seinem Hause bleibt und seine Regierung von der Kirche nicht angegriffen, sondern unterstützt wird. Ver-